



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Dorfen - Heldenstein
Strecken-km 34,730 bis 50,040

Antragsunterlagen
Planänderung

Verschiebung Mast 110-kV-Leitung

21.03.2016

Erläuterungsbericht

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

**Planänderung nach § 17 d FStrG
Verschiebung Mast 110-kV-Leitung**

Planänderung vom 21.03.2016

Aufgestellt:

München, 21.03.2016
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	2
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	2
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	3
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	4
1.	Darstellung der Planänderung.....	5
2.	Begründung der Planänderungen	6
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	7
3.1.	Zeitliche Abwicklung	7
3.2.	Grunderwerb.....	7
3.3.	Verkehrsregelung während der Bauzeit.....	7
4.	Auswirkungen der Planänderungen; Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen; Belange des speziellen Artenschutzes	8

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen war nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind, und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.90 (UVPG) ist für den Bau von Bundesfernstraßen, die der Planfeststellung nach § 17 FStrG bedürfen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurden die gemäß dem UVPG erforderlichen Unterlagen erstellt und deren Ergebnisse in die Planfeststellungsunterlagen (3. Tektur der Planfeststellung vom 27.02.2009) eingearbeitet.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach § 17b FStrG i.V.m. Art 76 BayVwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 06.08.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.03.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit

den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Im Zuge des Baus der A 94 zwischen Dorfen und Heldenstein muss auch die 110 kV-Leitung (BW-Nr. 74) angepasst werden. Diese Anpassung ist planfestgestellt. Im Zuge der Ausführung hat sich herausgestellt, dass der Standort des Mastes auf Flurstück 389 Gemarkung Schwindkirchen etwa 10 m Richtung Westen verlegt werden sollte, um die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks zu erleichtern. Zwischen dem Grundeigentümer und der Bayernwerk AG besteht Einvernehmen über die Verschiebung des Mastes.

Die Änderung ist im Lageplan (Unterlage 3E, Blatt 3a) und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6E) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. **Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst zum einen die Änderung des Mastes bei etwa Bau-km 39+150. Der Verlauf der 110 kV-Leitung wird nicht geändert. Der Mast bei Bau-km 39+150 wird ca. 10 m nach Westen verschoben.

Zusätzliche Grundbetroffenheiten entstehen nicht.

2. **Begründung der Planänderungen**

Die Verlegung der 110 kV-Leitung ist zwingende Folgemaßnahme des Baus der A 94 und war daher Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (BWV-Nr. 74).

Die derzeit bestehende 110 kV-Leitung wird von der A 94 zwischen Bau-km 37+775 und Bau-km 38+968 gekreuzt. Aufgrund des Verlaufs der Leitung sowie der geplanten A 94 und aufgrund deren Höhenlage ist eine Verlegung der Leitung in Lage und Höhe zwingende Voraussetzung für den Bau der A 94.

Im Bereich südlich der neuen Trasse befindet sich mit einem Abstand von etwa 15 m ein Mast der 110-kV Leitung im Feld mit der Flurnummer 389 Gemarkung Schwindkirchen. Um auch weiterhin eine optimale Bewirtschaftung der Fläche zu gewährleisten, hat sich in der Ausführungsplanung ergeben, dass ein Mast etwa 10 m Richtung Westen verschoben werden sollte.

Der Grundeigentümer und der Betreiber der 110 kV-Leitung, die Bayernwerk AG haben sich bereits geeinigt und stimmen dem neuen Maststandort zu.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Sobald die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll der Mast verlegt werden.

Die aktuellen Masten der 110 kV-Leitung befinden sich teilweise im Bau-
feld der A 94. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, die Masten
vor Beginn des Autobahnbaus zu verlegen. Die Verlegung der Masten
wird dabei einige Wochen in Anspruch nehmen.

3.2. Grunderwerb

Für die Planänderung werden keine weiteren Flächen Dritter beansprucht.

3.3. Verkehrsregelung während der Bauzeit

Während der Verlegung der 110 kV-Leitung kann der Verkehr auf dem
bestehenden Straßen- und Wegenetz aufrechterhalten werden. Leichte
Behinderungen sind jedoch unvermeidlich.

**4. Auswirkungen der Planänderungen;
Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den
Umwelt-Fachgesetzen;
Belange des speziellen Artenschutzes**

Es sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Bauwerksverzeichnis

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

Verschiebung Mast 110-kV-Leitung

1. Tektur vom 31.07.2002

3. Tektur vom 28.02.2011

4. Tektur vom 14.09.2011

Planänderung vom 21.03.2016

Aufgestellt:

München, 21.03.2016
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
74a	38+968	110 kV-Freileitung	a) und b) Isar-Amperwerke AG (IAW) E.ON- Netz GmbH Bayernwerk AG	Bei km 38+968 kreuzt eine 110 kV-Freileitung der IAW E.ON-Netz GmbH Bayernwerk AG die A 94. Die Freileitung wird den neuen Verhältnissen angepasst, wobei der im Bereich der Autobahn liegende Leitungsmast Nr. 116 um ca. 90 110 100 m verlegt wird. Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
75	37+797	Grabenverlegung mit Durchlass K 37/2 1,95 m x 1,75 m 4,0 m x 3,5 m, Querungshilfe für Fledermäuse	a) Stadt Dorfen b) Graben: Stadt Dorfen Durchlass: Bundesrepublik Deutschland	Der bei km 37+798 kreuzende Entwässerungsgraben wird südlich der Autobahn geringfügig verlegt und mit einem Rahmendurchlass 1,95 m x 1,75 m 4,0 m x 3,5 m unter der Autobahn unterführt. Um die Höhe von 3,5 m herstellen zu können, wird das Gelände im Bereich des Durchlasses entsprechend angepasst. Zusätzlich wird nördlich und südlich des Durchlasses das Gelände mit einer maximalen Neigung von 1: 7 modelliert. Mit dem geänderten Durchlass und der angepassten Geländeneigung wird die Querungsmöglichkeit für Fledermäuse (Mausohren) verbessert. Der Durchlass wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd. Nr. S 7). Die Unterhaltung des zu verlegenden Grabens obliegt der Stadt Dorfen, die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
75a	37+805	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 686, Gmkg. Schwindkirchen	a) Die Beteiligten b) ---	Der bei km 37+805 kreuzende öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 686, Gemarkung Schwindkirchen, wird durch die A 94 auf eine Länge von rd. 50 80 m überbaut. Als Ersatz dient das bestehende Wegenetz in Verbindung mit den lfd. Nrn. 75b, 76, 77, 78, 79.